Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

16. Jahrgang **Mittwoch, 16.01.2019** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 2**

BEKANNTMACHUNG
der 20. Sitzung des Betriebsausschusses Städtischer Bauhof
am 23.01.2019

Sitzungsbeginn: **17:00 Uhr**
Sitzungsort: Städtischer Bauhof Schönebeck
Dammweg 22
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Einwohnerfragestunde
4. Abstimmung über die öffentliche Niederschrift der Sitzung vom 15.08.2018 und 07.11.2018
5. Vorlagen-Nummer: 0679/2019
   Stundenverrechnungssätze und Leistungskataloge ab 01.01.2019 für den Städtischen Bauhof Schönebeck
6. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Betriebsausschusses
7. Informationen der Betriebsleitung
8. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

9. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
10. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
11. Abstimmung über die nichtöffentliche Niederschrift der Sitzung vom 15.08.2018 und 07.11.2018
12. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Betriebsausschusses
13. Informationen der Betriebsleitung
14. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), 10.01.2019

Knoblauch
Oberbürgermeister

Grundsteuer

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 im Rahmen der Haushaltssatzung die Hebesätze der Grundsteuern für das Jahr 2019 für die Stadt Schönebeck (Elbe) wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	325 v. H.
Grundsteuer B	420 v. H.

Die Haushaltssatzung wurde im Generalanzeiger, dem Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe), am 08.08.2018 öffentlich bekannt gemacht und gilt für die Jahre 2018 und 2019, so dass gegenüber dem Kalenderjahr 2018 die Hebesätze für die Stadt Schönebeck (Elbe) unverändert geblieben sind. Daher wird auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet.
Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer wurde bzw. wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Jahres fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit, die Grundsteuer in einem Jahresbetrag zu zahlen, Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 am 01. Juli d. J. fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für die Kalenderjahr 2019 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Ändern sich die Steuermessbeträge, werden Änderungs-bescheide erteilt.
Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönebeck (Elbe), Steueramt, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), angefochten werden.

Schönebeck (Elbe), den 15.01.2019

Stadt Schönebeck (Elbe)
i.A. Warnke
-Steueramt-

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Schönebeck (Elbe)

Für alle diejenigen Hundesteuerpflichtigen, bei denen sich die Steuerberechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in seiner aktuellen Fassung und in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Hundesteuersatzung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Höhe festgesetzt. Der Steuersatz bleibt unverändert bestehen und damit beträgt die Steuer pro Jahr:

für den 1. Hund	60 €
für den 2. Hund	100 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	120 €

Es wird auf die Erteilung von schriftlichen Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet. Die Hundesteuer 2019 wird mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollte sich die Steuerpflicht neu begründen, der Steuerschuldner wechseln oder sich die Berechnungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck(Elbe) Markt 1, 39218 Schönebeck(Elbe) angefochten werden.

Schönebeck(Elbe), den 15.01.2019

Stadt Schönebeck (Elbe)
i.A. Warnke
-Steueramt-

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

6959067-1
4/235 mm